

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ellen Demuth (CDU)

Kostenübernahme Schülerbeförderung zu öffentlichen und privaten Schulen außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum erfolgt eine Fahrtkostenerstattung durch das Land Rheinland-Pfalz, wenn Schülerinnen und Schüler eine öffentlich-rechtliche Schule in Nordrhein-Westfalen oder anderen Ländern besuchen?
2. Warum werden die staatlich anerkannten Ersatzschulen in privater Trägerschaft, die zu 96 Prozent vom Land NRW finanziert werden, nicht bezüglich der Fahrtkostenerstattung ebenso behandelt, wie die Schulen in privater Trägerschaft in Rheinland-Pfalz bzw. Schulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in NRW?
3. Welche staatlich anerkannten Schulen in privater Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz erhalten Beiträge bzw. Zuschüsse nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 6 Privatschulgesetz RLP vom Land Rheinland-Pfalz?
4. Welche Bedingungen muss eine Schule in privater Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz erfüllen, um Beiträge bzw. Zuschüsse nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 6 Privatschulgesetz RLP vom Land Rheinland-Pfalz zu erhalten?
5. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Ungleichbehandlung in der Fahrtkostenerstattung von Schülerinnen und Schülern, die eine öffentlich-rechtliche, bzw. eine Schule in privater Trägerschaft in Nachbarbundesländern besuchen?
6. Plant die Landesregierung eine gesetzliche Änderung, um dieser offensichtlichen Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern entgegenzuwirken?

Ellen Demuth